

# Ordnung der DLRG – Jugend

## Bezirk Alpenland

Die Bezirksjugendordnung hat ihre Grundlage im §11 der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft – Bezirksverband Alpenland e.V.

### § 1 Name/Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) im Bezirksverband Alpenland e.V. bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter und benannten Mitarbeiter bilden die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirksverband Alpenland e. V. (DLRG-Jugend Alpenland).

### § 2 Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt.

### § 3 Selbständigkeit

Die DLRG-Jugend Alpenland arbeitet selbständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

### § 4 Wahl- und Stimmrecht

(1) In der DLRG-Jugend Alpenland besitzen die Mitglieder im Alter von 8 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen

gewählten Vertreter und Mitarbeiter das Recht zu wählen (aktives Wahlrecht) und abzustimmen. Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 14 Jahren (passives Wahlrecht). Der Vorsitzende und der Leiter für Wirtschaft und Finanzen müssen am Tag der Wahl 16 Jahre alt sein.

(2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; beim Bezirksjugendrat gibt es ein Depotstimmrecht; in allen anderen Fällen ist ein Depotstimmrecht unzulässig.

(3) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.

(4) Als beschlossen gelten Anträge, die mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.

(5) Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Wahlen kann nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Hauptberufliche Mitarbeiter besitzen in der DLRG-Jugend Alpenland kein passives Wahlrecht. Ausnahmen regelt der Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland.

### § 5 Organe

Organe der DLRG-Jugend auf Bezirksebene sind:

- a) Bezirksjugendtag
- b) Bezirksjugendrat

c) Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland \*

\* hiermit ist kein Vorstand im Sinne des BGB gemeint.

Die Organe der DLRG-Jugend Alpenland tagen grundsätzlich verbandsöffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung der DLRG Jugend Alpenland.

## § 6 Bezirksjugendtag

(1) Der Bezirksjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend im Bezirk. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen.

Er bestimmt auf Grundlage des Leitbildes die Aufgaben der DLRG-Jugend.

(2) Er setzt sich zusammen aus:

- mit Stimmrecht -

a) Den Delegierten der Kreis- und Ortsverbände der DLRG-Jugend, die von den Kreis- und Ortsverbandsjugendtagen gewählt

werden und deren Wahl durch Protokoll nachzuweisen ist. Ersatzdelegierte dürfen auch vom Kreis- und Ortsverbandsjugendvorstand nachgewählt werden.

b) Den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksjugendrates

- ohne Stimmrecht)

Den weiteren Mitgliedern des Bezirksjugendrates.

(3) Auf je angefangene 100 Mitglieder der Kreis- und Ortsverbände entfällt ein Delegierter.

(4) Der Bezirksjugendtag findet alle drei Jahre statt. Die Einladung zum Bezirksjugendtag hat schriftlich sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland zu erfolgen. Anträge sind dem Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland bis vier Wochen vor der Tagung zuzuleiten, wenn keine andere Frist in der Einladung angegeben ist.

(5) Der Bezirksjugendtag ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendtages ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte davon anwesend sind. Bei nicht Erreichen der Beschlussfähigkeit ist ein außerordentlicher

Bezirksjugendtag einzuberufen, der ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

(6) Die Aufgaben des Bezirksjugendtages sind:

a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend,

b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen,

c) Einsetzen von Kommissionen, Berufung der Mitglieder und Entgegennahme ihrer Arbeits- bzw. Abschlussberichte,

d) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Vorstandes der DLRG-Jugend Alpenland und der Prüfungsberichte der Revisoren,

e) Beschlussfassung über den vom Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland vorzulegenden Haushaltsplan der DLRG-Jugend Alpenland,

f) Entlastung des Vorstandes der DLRG-Jugend Alpenland,

g) Wahl des Vorstandes der DLRG-Jugend Alpenland,

h) Wahl von drei Revisoren, von denen mindestens zwei die Prüfung vorzunehmen haben

i) Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag

j) Beschlussfassung über Anträge

k) Änderungen der Jugendordnung der DLRG-Jugend Alpenland

l) Beschlussfassung über Anträge an die Bezirkstagung. Die Vertretung der Anträge wird auf der Bezirkstagung umfassend durch den Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland wahrgenommen, sofern der Bezirksjugendtag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(7) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendrates muss ein außerordentlicher Bezirksjugendtag innerhalb von vier Monaten stattfinden.

## § 7 Bezirksjugendrat

(1) Der Bezirksjugendrat ist zwischen den Bezirksjugendtagen das höchste Beschlussorgan der DLRG-Jugend und handelt im Rahmen der Beschlüsse des Bezirksjugendtages. Die Einladung zur Bezirksjugendrat hat schriftlich vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland zu erfolgen.

Anträge sind dem Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland bis zwei Wochen vor der Tagung zuzuleiten, wenn keine andere Frist in der Einladung angegeben ist.

(2) Der Bezirksjugendrat ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendrates ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte davon anwesend ist.

(3) In Bezirken, in denen die Anzahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder der DLRG-Jugend Alpenland mit der Anzahl der Kreis- oder Ortsverbandsvertreter gleich ist oder diese übertrifft, haben die Mitglieder nach Abs. 2 Nr.1 je angefangene 200 Mitglieder ihrer Kreis- und Ortsverbandsjugenden eine Stimme, die weiteren Mitglieder je eine Stimme. Andernfalls haben alle stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 2 eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen wird auf Grundlage der Mitgliederstatistik der DLRG (Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre berechnet).

(4) Er setzt sich zusammen aus:

- mit Stimmrecht -

a) Dem gewählten Vorsitzenden der Jugend (oder Vertreter aus dem Kreis- oder Ortsverbandjugendvorstand) jedes Kreis- und Ortsverbandes

b) Dem stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendvorstandes der DLRG-Jugend Alpenland

- ohne Stimmrecht -

c) Den Revisoren der DLRG-Jugend Alpenland,

d) Den weiteren Mitgliedern des Vorstandes der DLRG-Jugend Alpenland.

(5) Der Bezirksjugendrat tritt in den Jahren ohne Bezirksjugendtag mindestens einmal pro Jahr zusammen.

(6) Die Aufgaben des Bezirksjugendrates sind:

a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend im Rahmen der Grundsatzentscheidungen des Bezirksjugendtages,

b) Beschlussfassung über Anträge

c) Beschlussfassung über Anträge an die Bezirkstagung des DLRG

Bezirksverbandes Alpenland. Die Vertretung der Anträge wird auf der Bezirkstagung umfassend durch den Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland wahrgenommen, sofern der Bezirksjugendrat nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

d) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen unter Berücksichtigung der Grundsatzentscheidungen des Bezirksjugendtages,

e) Beschlussfassung über den vom Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland vorzulegenden Haushaltsplan der DLRG-Jugend,

f) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Vorstandes der DLRG-Jugend Alpenland und der

Prüfungsberichte der Revisoren,

g) Einsetzen von Kommissionen, Berufung der Mitglieder und Entgegennahme ihrer Arbeits- bzw. Abschlussberichte,

h) Nachberufung von Mitgliedern in Kommissionen des Bezirksjugendtages

i) Entlastung des Leiters für Wirtschaft und Finanzen für das vergangene Haushaltsjahr,

j) Nachwahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder, Nachwahl von Revisoren, Nachwahl von Ersatz-Delegierten zum Landesjugendtag

k) Der Bezirksjugendrat kann einzelnen gewählten Mitgliedern des Vorstandes der DLRG-Jugend Alpenland gem. § 7, 6 a-c

dadurch das Misstrauen aussprechen, dass er mit 2/3-Mehrheit der anwesenden und abwesenden Stimmen einen Nachfolger wählt.

Der Abgewählte wird für seine Amtszeit auf dem nächsten Bezirksjugendtag entlastet.

Ein Antrag auf Misstrauensvotum kann von jedem stimmberechtigten Mitglied des Bezirksjugendrates gestellt werden und ist

fristgerecht zu den Antragsfristen schriftlich mit Nennung des Kandidierenden zu stellen.

(7) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Kreis- und Ortsverbände oder der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes der DLRG-Jugend Alpenland muss ein außerordentlicher Bezirksjugendrat innerhalb von drei Monaten stattfinden.

## § 8 Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland

(1) Der Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland ist das Planungs- und Ausführungsgremium der DLRG-Jugend.

Er ist für die Abwicklung der laufenden Aufgaben der DLRG-Jugend nach der Jugendordnung und nach den Beschlüssen des Bezirksjugendtages und Bezirksjugendrates verantwortlich. Er wahrt ferner die Interessen der DLRG-Jugend Alpenland zwischen den Sitzungen des Bezirksjugendtages und des Bezirksjugendrates.

(2) Die Einladung zur Vorstandssitzung der DLRG-Jugend Alpenland hat schriftlich zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bezirksjugendvorsitzenden zu erfolgen.

Der Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes der DLRG-Jugend Alpenland anwesend ist.

(3) Der Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

(4) Der Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland führt die Geschäfte im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans.

(5) Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes der DLRG-Jugend Alpenland muss eine außerordentliche Sitzung des Vorstandes der DLRG-Jugend Alpenland innerhalb von sechs Wochen stattfinden.

(6) Der Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland setzt sich zusammen aus:  
- mit Stimmrecht -

a) dem Vorsitzenden,

b) mindestens zwei, bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden,

c) dem Leiter für Wirtschaft und Finanzen, falls ein stellvertretender Ressortleiter für Wirtschaft und Finanzen gewählt wurde, übernimmt dieser im Vertretungsfall das Stimmrecht.

d) der Vertretung des Bezirksverbandes entsprechend der Anzahl der Vertreter der DLRG-Jugend im Bezirksvorstand.

- ohne Stimmrecht -

e) den vom Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland berufenen Referenten

f) den vom Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland bestellten Leitern der eingesetzten Arbeits- und Projektgruppen

g) dem stellvertretenden Leiter für Wirtschaft und Finanzen

h) dem Ehrenvorsitzenden/der Ehrenvorsitzenden der DLRG Jugend Alpenland.

(7) Der Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Die Aufgabenverteilung auf die Mitglieder des Vorstandes der DLRG-Jugend Alpenland und auf Projekt- und Arbeitsgruppen orientiert sich an folgenden Bereichen:

a) Vertretung zum Bezirksvorstand und nach außen

b) Strukturfragen

c) Innenvertretung, Koordinierung

d) Wirtschaft und Finanzen

e) Fahrten, Lager und internationale Begegnungen

f) Öffentlichkeitsarbeit

g) Jugendbildung

h) Kindergruppenarbeit

i) Ökologie und Umweltfragen

j) Schwimmen, Retten und Sport

(8) Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Vorstand der DLRG-Jugend Alpenland Referenten sowie Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.

Die Amtszeit der Mitglieder endet spätestens mit der Neuwahl eines neuen Vorstandes der DLRG-Jugend Alpenland.

## **§ 9 Geschäftsordnung**

Die DLRG-Jugend gibt sich zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen eine Geschäftsordnung, die vom Bezirksjugendrat verabschiedet wird. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung der DLRG im Bezirksverband Alpenland sinngemäß.

## **§ 10 Bezirks- und OV/KV-Jugendordnungen**

Die Jugendordnungen der Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände müssen im Einklang mit der Landesjugendordnung stehen; daher bedürfen sie der Zustimmung des Landesjugendrates. Bestehende Satzungsbestimmungen in den Bezirks- und Kreis-/Ortsverbänden bleiben hiervon unberührt.

## **§ 11 Änderung der Jugendordnung der DLRG-Jugend Alpenland**

Die Änderung der Jugendordnung der DLRG-Jugend Alpenland kann nur vom Bezirksjugendtag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie bedarf der Bestätigung durch den Bezirksverbandsrat.

Die Jugendordnung der DLRG-Jugend Alpenland ist vom Bezirksjugendtag am 21.10.2012 in Labenbach bei Ruhpolding beschlossen worden.

Der Bezirksverbandsrat der DLRG bestätigt diese Fassung der Bezirksjugendordnung am 29.04.2013 in Bad Aibling.